

Leseprobe

Spielerberater Fußball (IST)

Studienheft

Nationales und internationales Transferrecht

Autoren

Christof Wieschemann

(Rechtsanwalt)

Ingo Blinn

(Rechtsanwalt, Rancho Santa Fe, CA, USA)

Kapitel 2

2. Die Rechtsquellen des Transferrechts

2.1 Definition eines Transfers

2.2 Das anwendbare Recht

2.2.1 Arbeitsrecht

2.2.2 Allgemeines Zivilrecht

2.2.3 Verbandsrecht

2.2.4 Verfassungsrecht und europäische Verträge

2.3 Das Verhältnis der Rechtsordnungen zueinander

2.3.1 Normenpyramide

2.3.2 Die Verbandsautonomie

2.3.3 Schlussfolgerung



2. Die Rechtsquellen des Transferrechts

Lernorientierung

Nach Bearbeitung dieses Kapitels sind Sie in der Lage,

- die unterschiedlichen Rechtsquellen des Transferrechts zu benennen;
- die Grundsätze der Verbandsautonomie zu beherrschen und erklären zu können.

Die meisten Menschen werden die Rechtsgrundlagen des Transfergeschehens in den Transferregularien der Sportverbände vermuten. Dies ist nur zum Teil richtig.

2.1 Definition eines Transfers

Um die auf das Transfergeschehen Einfluss nehmenden Rechtsgrundlagen zu identifizieren, bedarf es zunächst der Verständigung darüber, was unter einem Transfer zu verstehen ist. Sofern ein Spieler erstmals einen Mannschaftssport in einem Club ausüben will, wird man allenfalls von einer „Verpflichtung“ oder einem Vereinsbeitritt reden, nicht jedoch von einem „Transfer“. Ein Transfer impliziert, dass der Spieler bisher bereits dem Sport in einem Verein nachgegangen ist und daraufhin zu einem anderen Verein wechselt. Dies ist ein auch im Amateursport tausendfach stattfindender Prozess. Es hat sich allerdings eingebürgert, von einem „Transfer“ **lediglich bei einem Wechsel eines Vertragsspielers im bezahlten Mannschaftssport zu sprechen.**

2.2 Das anwendbare Recht

2.2.1 Arbeitsrecht

Im zivil- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne handelt es sich bei den Vertragsspielern um Arbeitnehmer. Eine der Rechtsgrundlagen ist damit das Arbeitsrecht als Unterfall des Dienstrechts aus §§ 611 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Im Sportrecht ist die **Arbeitnehmereigenschaft der Spieler** innerhalb der höchsten Klassen der Mannschaftssportarten, zumindest für den Bereich Profifußball, Handball, Eishockey und Basketball, nicht widerspruchslös, aber weitgehend geklärt (siehe die Nachweise bei FRITZWEILER et al. 2007, Teil 3 Rz. 15). Arbeitnehmer ist, wer aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses einem anderen zur fremdbestimmten arbeitsleistigen Verrichtung verpflichtet ist (WÜTERICH/BREUCKER 2006, Rn. 107 mit weiteren Nachweisen unter Hinweis auf die Legaldefinition des Arbeitnehmers in § 5 Arbeitsgerichtsgesetz – [AGG] und § 5 Betriebsverfassungsgesetz – [BvErfG]). Einen privatrechtlichen Vertrag wird man in der Regel unschwer finden. Das Merkmal der „Fremdbestimmung“ ist für die Ausübung des Sports innerhalb einer Mannschaft typisch. Individualsportlern wäre es noch möglich, sowohl den eigenen Trainingsbetrieb wie auch die Wettkampfplanung autonom zu bestimmen. In Mannschaftssportarten kann der Trainings- wie auch der Wettkampfbetrieb nur aufrechterhalten werden, wenn beides einer einheitlichen Bestimmung durch den jeweiligen Arbeitgeber unterliegt. Nach gegenwärtiger Gesetzeslage in Deutschland sind Fußballprofis damit Arbeitnehmer.

Der **Arbeitnehmerbegriff innerhalb Europas** ist mit dem deutschen vergleichbar (siehe EUGH, Urteil vom 26.02.1992-RS.C-3/90; EUGH, Urteil vom 04.06.2009-RS.C-22/08 und C-23/08), wobei der EUGH im Urteil vom 19.01.2002 (RS.C-188/00) aUS-Dollarrücklich festgestellt hat, dass es für die Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des Unionsrechts ohne Bedeutung ist, dass das Beschäftigungsverhältnis nach nationalem Recht ein Rechtsverhältnis eigener Art ist. Dies ist deswegen herauszustellen, weil in einigen Ländern Osteuropas, zum Beispiel in der Tschechischen Republik, Fußballprofis aufgrund besonderer Vertragsgestaltung nach dem tschechischen Handelsgesetzbuch als selbstständige Unternehmer gelten, um den Schutz der Arbeitnehmerrechte zu unterlaufen. Zumindest insoweit im europäischen Vertrag von Lissabon enthaltene Garantien, z. B. das Recht auf Freizügigkeit, durch diese Konstruktion verletzt sind, wäre die vertragliche Konstruktion unwirksam.



2. Die Rechtsquellen des Transferrechts

Hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Sonderregelungen wie Weisungs- oder Direktionsrecht, Kündigungsschutzvorschriften, Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub, Tarifvertrags-/Betriebsverfassungsrecht und Zuständigkeit der Arbeitsgerichte bei gerichtlichen Auseinandersetzungen haben bezahlte Mannschaftssportler den gleichen Status wie alle anderen Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland, deren Arbeitsleistung und Status, insbesondere ihre soziale Schutzwürdigkeit, allerdings vielfach anders bewertet wird. Auch die Einkommenshöhe, die bei den Spitzenspielern im Bereich der Fußballbundesliga das Durchschnittseinkommen gewerblicher Arbeitnehmer bei Weitem übersteigt, wird bei der Diskussion über die Arbeitnehmereigenschaft häufig zur Kontroverse. Das Bundessozialgericht hat allerdings jüngst im Urteil vom 23.04.2015 (B 2 U 5/14 R) festgestellt, dass eine Entgeltzahlung überhaupt für das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses im sozialversicherungsrechtlichen Sinne noch nicht mal ausschlaggebend ist, sondern lediglich ein Indiz unter mehreren möglichen für die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses darstellt.

2.2.2 Allgemeines Zivilrecht

Ist bei einem Transfer der in der Regel zeitlich befristete Vertrag des Spielers mit seinem ehemaligen Verein ausgelaufen, so unterliegt er keinen Beschränkungen bei einem geplanten Wechsel. Die Rechtsbeziehungen zu dem früheren Verein sind erloschen. Befindet er sich allerdings in einem laufenden Vertragsverhältnis, so bedarf es der Zustimmung des ehemaligen Vereines zur vorzeitigen Beendigung des Arbeitsvertrages, die der Verein in der Regel nur gegen Zahlung einer Entschädigung in Geld erteilen wird. Dies ist die sogenannte Transferentschädigung, die in der Regel der neue Verein zu entrichten bereit ist, gelegentlich aber auch ein Spieler selbst. Die Rechtsbeziehungen der Vereine untereinander unterliegen, sofern sie beide ihren Sitz innerhalb eines Staates haben, den Regeln unterschiedlicher Vertragstypen des allgemeinen Zivilrechts.

2.2.3 Verbandsrecht

Die Teilnahme an den Wettbewerben der großen Mannschaftssportarten durch die Spieler setzt die **Erteilung einer Spielberechtigung** voraus, die nur beim jeweiligen Verband registrierten Spielern vorbehalten ist. Eine Spielberechtigung wird in der Regel nur für jeweils einen Club gleichzeitig erteilt. Die Bedingungen, unter denen die beteiligten Verbände die Berechtigung zu erteilen verpflichtet sind, ergeben sich aus dem nationalen, wenn die beteiligten Clubs Mitglied des gleichen Nationalverbandes sind, bzw. aus internationalem Verbandsrecht, wenn die Clubs unterschiedlichen Nationalverbänden angehören. Das Verbandsrecht beinhaltet in der Regel auch spezielle Vorschriften für die Abwicklung nicht nur der Registrierung, sondern auch für die zu beachtenden Fristen, die zulässige Vertragsdauer, Wechselfristen u. v. m.

2.2.4 Verfassungsrecht und europäische Verträge

Die kurze Einführung in das Thema in Kapitel 1 „Internationales Transferrecht – Einführung und historische Entwicklung“ hat gezeigt, dass die Rechtsbeziehungen der Beteiligten auch Gegenstand verfassungsrechtlich garantierter Rechte sind und von Rechtsgarantien aus den Verträgen über die europäische Gemeinschaft beeinflusst werden. Streitentscheidend im „Bosman-Urteil“ waren die Arbeitnehmerfreizügigkeit und das Diskriminierungsverbot aus Art. 54 AEUV (ex-Artikel 48 EGV) in der Kienass-Entscheidung die Berufsfreiheit aus Art. 12 GG.

QV

Studienheft

Einführung in das professionelle Spielermanagement

Autoren

Dr. Frank Bahners

Dr. Peter Rohlmann

Mario Neunaber

Kapitel 1

- 1. Der Spielerberater**
 - 1.1 Einführung in die Thematik
 - 1.2 Das Vier-Säulen-Modell des Spielerberaters
 - 1.3 Unterschied zwischen Spielervermittler und Spielerberater
 - 1.3.1 Der Spielervermittlervertrag
 - 1.3.2 Der Spielerberatervertrag



Lernorientierung

Nach Bearbeitung dieses Kapitels sind Sie in der Lage,

- die Bedeutung des Spielerberaters für den Sportler zu erläutern;
- die Aufgabenvielfalt des Spielerberaters zu überblicken.

1.1 Einführung in die Thematik

Der Fußballer verkörpert ein Grundverständnis des Sports und der Leistung. Aus dem Altgriechischen bzw. auch dem Lateinischen abgeleitet, ist unter dem Sportler ein Wettkämpfer zu verstehen. Das Bild des modernen Athleten jedoch wandelt sich vom reinen Wettkämpfer in Richtung des Spielers als Marke. Ein Fußballer im heutigen Sportsystem ist nicht nur der Sportler, der eine Höchstleistung erbringen will, sondern vielmehr ein sehr komplexes Gebilde aus Leistungsanspruch, Bekanntheit in der Bevölkerung und Wirtschaftskraft. Durch die Kommerzialisierung des Sports ist jeder Spieler ein Baustein des Wirtschaftsfaktors Sport und somit auch mit Aufgaben, Herausforderungen und Komplikationen konfrontiert, die mit dem eigentlichen Leistungssport nicht direkt in Verbindung stehen. Um dennoch sportliche Höchstleistungen erbringen zu können, sind Fußballer immer mehr darauf angewiesen, einen Manager für all die Themen zu haben, denen sie sich selber nicht widmen können oder wollen. Hier entsteht die Bedeutung des Spielerberaters. Der Spielerberater ist dabei viel mehr als nur derjenige, der Verträge abschließt oder Verhandlungen führt. Der Spielerberater ist im Idealfall der, der den Spieler in allen Belangen unterstützt, die nicht direkt den sportlichen Erfolg beeinflussen.

Neben dem Spielerberater gibt es viele weitere Personen, die direkt oder indirekt Einfluss auf den Fußballer haben. Zum Beispiel der Leiter eines Nachwuchsleistungszentrums in der Fußball-Bundesliga, der Sportdirektor in einem Verein, gegebenenfalls aber auch Geschwister, Eltern, Freunde oder jegliche weitere im Umfeld des Spielers befindlichen Personen. Diese Heterogenität der Aufgaben soll im Folgenden thematisiert und aufgezeigt werden, um die entsprechenden Werkzeuge zur Zusammenarbeit mit Spielern herzuleiten.

1.2 Das Vier-Säulen-Modell des Spielerberaters

Der Fußballer, will er in der heutigen Zeit Erfolg haben, hat sich – in der ihm zur Verfügung stehenden kurzen Zeit seiner Sportkarriere – vollumfänglich auf seine Tätigkeit als Sportler zu konzentrieren. Dies bedingt jedoch, dass er Dritte hinzuzieht, welche für ihn u. a. die notwendigen geschäftlichen Dinge übernehmen. Vielfach bieten diese Berater dem Sportler auch die Beschaffung lukrativer Sponsoren- und Werbeverträge sowie weitere Einkunftsquellen an und stellen die Erhöhung des Bekanntheitsgrads in Aussicht, was diese bei den Sportlern letztlich noch willkommener macht.

Um diese Aufgaben in der 360°-Betreuung eines Spielers angehen zu können, sind folgende vier Säulen zu definieren:

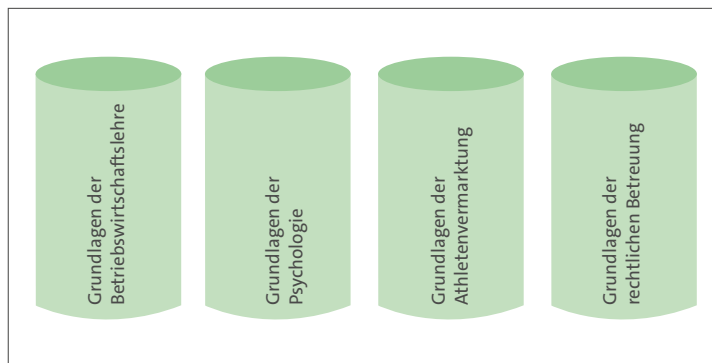


Abb. 1 Die vier Säulen der Spielerberatung
(eigene Darstellung)

Das betriebswirtschaftliche Grundverständnis des Spielerberaters hilft diesem, den Fußballer als Wirtschaftssubjekt im Markt unterstützen zu können. Sei es bei der Gestaltung von Verträgen, einer möglichen Existenzgründung während oder nach der Karriere oder bei der finanziellen Verwaltung der Spielerberater ist: ein wichtiger Berater und eine nötige Anlaufstelle.

Um den Sportler als „Mensch“ zu erkennen und seine Bedürfnisse, Sorgen, Ängste, Leistungsdruck und Erfolgsabhängigkeit zu verstehen, ist es für den Spielerberater auch unabdinglich, ein psychologisches Verständnis zu besitzen. Wie funktioniert mein Spieler? Wie muss ich ihn „anpacken“? Welche emotionalen Situationen durchlebt mein Spieler im Laufe einer Saison, einer Trainingswoche oder eines Wettkampfs? All diese Fragen sind für den Spielerberater elementar, um dem Sportler den Rücken freihalten zu können.

1. Der Spielerberater

Aber auch die Vermarktung des Sportlers und die Herausforderungen der digitalen Medien sind ein zentrales Thema in der Spielerberatung. Die neuen Kommunikationsplattformen und sozialen Netzwerke stellen dabei nicht nur an die Spieler selbst hohe Herausforderungen, sondern auch an deren Manager.

Letztlich darf auch der rechtliche Aspekt der Spielerberatung nicht außer Acht gelassen werden. Ein Spielerberater ist in die rechtliche Betreuung des Fußballers eingebunden, selbst dann, wenn dieser ebenfalls einen Juristen an seiner Seite hat. In Vertragsverhandlungen oder auch in rechtlich schwierigen Situationen (z. B. wenn ein Verein den Spieler freistellen möchte oder es gegebenenfalls um Medienrechte o. Ä. geht) ist der Spielerberater eine wichtige Stütze des Spielers.

Das Gesamtpaket macht schließlich den Spielerberater zu einem wichtigen Pfeiler für den Fußballer und er sorgt durch seine Arbeit im Hintergrund dafür, dass der Spieler sich auf seine sportlichen Ziele und sportlichen Leistungen konzentrieren kann.

1.3 Unterschied zwischen Spielervermittler und Spielerberater

Im Mannschaftssport muss im Bereich der Spielerberatung zwischen dem Spielerberater und dem Spielervermittler differenziert werden, sobald es sich um Mannschaftssportler handelt, die ein Arbeitsverhältnis mit einem Verein eingehen. Beides kann letztlich von einer Person übernommen werden (in der Praxis durchaus üblich), ist von der Aufgabendefinition zumindest aber einmal grundlegend zu unterscheiden. Der Fußballer will in der heutigen Zeit Erfolg haben, hat sich – in der ihm zur Verfügung stehenden kurzen Zeit seiner Sportkarriere – vollumfänglich auf seine Tätigkeit als Sportler zu konzentrieren. Dies setzt jedoch voraus, dass er Dritte hinzuzieht, welche für ihn u. a. die notwendigen geschäftlichen Dinge (z. B. das Vermitteln von Beschäftigungsmöglichkeiten) übernehmen.

Die Basis der rechtsgeschäftlichen Beziehungen zwischen Spieler und Spielerberater/Spielervermittler wird in der Regel ein schriftlicher Vertrag sein, in welchem die jeweiligen Rechten und Pflichten festgehalten sind. Je nach inhaltlicher Ausgestaltung haben sich im Wesentlichen zwei Vertragsbezeichnungen etabliert, nämlich einerseits der Spielervermittlungsvertrag und andererseits der Spielerberater-/Managementvertrag (der dann auch für Individualsportler der relevantere Vertragstypus ist). Gegenstand der nachfolgenden Betrachtung ist die Herausarbeitung der wesentlichen Unterschiede beider Vertragsformen und damit die Charakterisierung und Abgrenzung der Tätigkeiten eines Spielervermittlers zu einem Spielerberater/Spielerberater (im Folgenden einheitlich als „Spielerberater“ bezeichnet), was im Fußball von enormer Bedeutung ist, aber auch in anderen Mannschaftssportarten wie Eishockey, Handball, Basketball etc. unabdinglich ist.

1.3.1 Der Spielervermittlervertrag

Der Begriff „Spielervermittler“ definiert „die natürliche Person, die in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Bestimmungen regelmäßig und gegen Entgelt einen Spieler mit einem Verein zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses bzw. zwei Vereine zur Begründung eines Transfervertrags zusammenführt“ (www.fifa.com).

Durch den Spielervermittlungsvertrag erhält der Spielervermittler den Auftrag, gegen eine Vergütung dem Spieler durch die Suche und Auswahl von geeigneten Vertragspartnern eine (neue) Beschäftigung/Arbeit zu vermitteln. Der Auftrag des Spielervermittlers – für den Fall, dass er für diesen und nicht für den Verein tätig ist – besteht also darin, für den Spieler mögliche Vertragspartner zum Zwecke des Abschlusses eines Arbeitsvertrags zu suchen.



1. Der Spielerberater

Je nach individueller Abrede beinhaltet die Leistung des Spielervermittlers die Aufgabe, dem Spieler einen oder mehrere interessierte Vertragspartner mitzuteilen, die interessierten Vertragspartner zuzuführen oder darüber hinaus den Spieler beim Abschluss des Vertrags abschließend zu unterstützen, z. B. indem er anlässlich von Vertragsverhandlungen für den Spieler möglichst vorteilhafte Konditionen aushandelt. Unter Umständen ist der Spielervermittler sogar beauftragt, den Arbeitsvertrag selbstständig auszuhandeln, sodass der Spieler letztlich nur noch zu unterschreiben braucht. Mit entsprechender Vollmacht des Spielers ausgestattet, bestünde für den Spielvermittler sogar die Möglichkeit, namens und im Auftrag des Spielers den Vertrag für diesen zu unterzeichnen. Eine solche Vereinbarung zwischen Spieler und Spielervermittler geht jedoch über die eigentliche Vermittlungstätigkeit weit hinaus und enthält die spezielle Ermächtigung, als Stellvertreter des Spielers den Vertrag zu unterzeichnen. Eine derart weitgehende Ermächtigung des Spielervermittlers dürfte eher selten anzutreffen sein.

Der Spieler hat hingegen allenfalls die Pflicht, den Spielervermittler im Falle des Erfolgs zu vergüten. Selbst das wird im deutschen Profifußball üblicherweise von dem aufnehmenden Verein übernommen, sodass der Spieler praktisch keinerlei Verpflichtungen eingeht. Unter Umständen wird in Spielervermittlungsverträgen noch vereinbart, dass der Spieler dem Spielervermittler Unterlagen wie z. B. seinen bisherigen Arbeitsvertrag oder einen medizinischen Bericht über seinen Gesundheitszustand zur Verfügung zu stellen hat.

Der reine Spielervermittler kann sowohl von einem Verein als auch von einem Spieler beauftragt werden. Er stellt ursächlich den Kontakt zwischen Spieler und Verein her, der schließlich zum Abschluss eines Arbeitsvertrags führt. Seine Tätigkeit kann mit der eines Maklers verglichen werden, der die Möglichkeit eines Vertragsschlusses nachweist, hier in Form eines Arbeitsverhältnisses.

Der Spielervermittlungsvertrag ähnelt auch deshalb einem Maklervertrag, weil der Spielervermittler nur bei Erfolg, d. h. Zustandekommen eines neuen (Arbeits-)Vertrags, zu bezahlen ist. Sofern es sich bei der Spielervermittlung um eine Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis handelt, sind zudem die Regelungen zur Arbeitsvermittlung zu beachten.

1.3.2 Der Spielerberatervertrag

In einem Spielerberatervertrag verpflichtet sich der Spielerberater gegenüber dem Spieler, verschiedene Dienstleistungen gegen ein bestimmtes Entgelt zu erbringen. Die Pflichten des Spielerberaters können äußerst vielfältig sein. Im Vordergrund dürfte dabei die Vermarktung des Sportlers stehen, d. h., die Aufgabe des Spielerberaters besteht u. a. in der Akquisition von Sponsoren, Werbepartnern, Ausrüstern sowie die Koordination und Durchführung von PR-Maßnahmen wie beispielsweise Autogrammstunden, Presse- und Fernsehauftritten. Weitere Tätigkeiten des Spielerberaters können darin liegen, dass er für den Fußballer das Vermögen verwaltet, das Versicherungswesen überwacht und steuerliche Belange regelt. Der Spielerberater kann auch dafür verantwortlich sein, dass er neben der Laufbahnplanung für den Sportler geeignete Trainer/Coaches ausfindig macht. Selbstverständlich ist auch möglich und sogar üblich, dass die Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis (vgl. Kapitelabschnitt 1.3.1 „Der Spielervermittlervertrag“) zu den Aufgaben des Spielerberaters gehört.

QV

Die Hauptverpflichtung des Spielers besteht in der Bezahlung des Entgelts. Diese kann in einer monatlichen Pauschale für den Spielerberater liegen und/oder Provisionen (z. B. für die erfolgreiche Akquisition von Sponsoren) beinhalten. Vertragliche Nebenpflichten des Spielers liegen meist darin, Auskunft über den bisherigen Werdegang und Gesundheitszustand zu erteilen, dem Spielerberater Einblick in sämtliche bestehenden und laufenden Verträge (z. B. Arbeits-/Sponsoringverträge) zu gestatten, an den Spielerberater sämtliche Anfragen von Dritten weiterzuleiten und dem Spielerberater Foto- und/oder Videomaterial zur Verfügung zu stellen.

Der Spielerberatervertrag unterliegt grundsätzlich keinen Formvorschriften und könnte daher auch mündlich abgeschlossen werden. Gleichwohl ist zu Beweis Zwecken die Schriftform grundsätzlich anzuraten.

In Bezug auf den Vertrag gibt es ferner keine speziellen gesetzlichen Regelungen und auch die Sportverbandsstatuten setzen den Vertragsparteien keinerlei Schranken, immer vorausgesetzt, der Vertrag umfasst nicht auch den Bereich der Spielervermittlungen.

